

1952

Freitag, 27. Oktober 1950.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Italien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 25. Oktober 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Gemäss Ermächtigung des Bundesrates vom 29. September wurden vom 4. bis 21. Oktober in Bern Besprechungen mit einer italienischen Verhandlungsdelegation zu dem Zwecke gepflogen, den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr mit Italien auf eine neue Grundlage zu stellen. Dies war nicht nur deshalb notwendig, weil Italien den bisherigen Kompensationsverkehr durch ein Clearing ersetzen wollte, sondern ist auch erforderlich, wenn die Schweiz wie Italien Mitglied der europäischen Zahlungsunion wird.

Die Verhandlungen haben auf der ganzen Linie zu einer Verständigung geführt. Das Ergebnis sind ein neues Handelsabkommen und ein neues Zahlungsabkommen.

I.

Handelsabkommen.

Seit nahezu fünf Jahren wickelte sich der Warenaustausch zwischen den beiden Ländern auf dem Wege des Kompensationsverkehrs ab. Obwohl es sich um ein im Grunde genommen sehr primitives und zudem kompliziertes System des Güterausstausches handelt, hat es doch im Verkehr mit Italien ausgezeichnete Ergebnisse gezeitigt. Nur der Kompensationsverkehr konnte in der Tat den häufigen Schwankungen des Kurses der italienischen Lira folgen, während ein auch nur einigermaßen fester Verrechnungskurs immer wieder Störungen mit sich gebracht hätte. Nur dem Kompensationssystem ist es auch zuzuschreiben, dass Italien alle diese Jahre hindurch in der Schweiz konkurrenzfähig blieb, während andererseits für die schweizerischen Erzeugnisse bei der Einfuhr in Italien die fast stets über dem offiziellen Lirakurs stehenden Kompensationskurse tragbar waren.

Wie sehr sich Ein- und Ausfuhr unter dem Kompensationsverfahren entwickeln konnten, mögen einige Zahlen belegen:

- 2 -

<u>Einfuhr aus Italien</u>		<u>Ausfuhr nach Italien</u>	
<u>in Mio Fr.</u>		<u>in Mio Fr.</u>	
117,4	1937	102,2	
116,7	1938	91,2	
227,7	1946	156,1	
320,6	1947	209,5	
299,0	1948	227,0	
249,6	1949	255,1	
230,7	1948 (9 Monate)	157,8	
182,7	1949 " "	179,0	
235,8	1950 " "	339,2	*)

*) wovon rund 130 Mio Fr Golddraht und andere Goldwaren, die nichts anderes als eine verkappte Goldausfuhr sind.

Trotz dieser günstigen Entwicklung hat auch die Schweiz nach ihrem Beitritt zur europäischen Zahlungsunion am Kompensationsverkehr nicht mehr ein so hervorragendes Interesse wie bisher, da nicht mehr ein Ausgleich der Handelsbilanz notwendig sein wird. Da im Clearing die Verrechnung von Ein- und Ausfuhr nach dem offiziellen Kurs erfolgt, ergibt sich aus der Abkehr vom Kompensationsverkehr mit seinen hohen Kursen eine Verbilligung der schweizerischen Ausfuhr, die einen gewissen Ausgleich für die höhere Zollbelastung durch den am 15. Juli 1950 in Kraft getretenen neuen italienischen Zolltarif darstellt.

Was den Text des Handelsabkommens anbelangt, so ist er sehr einfach gehalten.

Die beiden Vertragsparteien nehmen die selbstverständliche Verpflichtung auf sich, alle gemäss den Entscheiden der O.E.C.E. getroffenen Massnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Liberalisierung anzuwenden (Artikel 1).

Soweit noch Einfuhrbeschränkungen aufrecht erhalten bleiben, haben sich Italien und die Schweiz für die wichtigsten Waren Kontingente zugebilligt. Für ^{andere} nicht liberalisierte Erzeugnisse sollen Einfuhrbewilligungen im Rahmen derjenigen Mengen gewährt werden, die während des günstigeren der Jahre 1948 und 1949 eingeführt wurden. Ausgenommen von diesen Regeln sind die italienischen Früchte und Gemüse für die keine Kontingente festgelegt wurden und für die die Schweiz wie bisher berechtigt sein wird, die Einfuhr, unter Berücksichtigung des Ernteablaufs in den beiden Ländern, unter Voranzeige von mindestens acht Tagen, zu beschränken oder zu unterbrechen (Artikel 4 des Zeichnungsprotokolls).

Eine Liste A enthält die Kontingente für die Einfuhr in Italien. Wenn auch nicht für alle Erzeugnisse, insbesondere der Maschinenindustrie, diejenigen Mengenzusagen erhältlich waren, die schweize-

rischerseits als notwendig betrachtet wurden, so darf immerhin das Ergebnis zum mindesten für das erste Vertragsjahr als befriedigend betrachtet werden. Gemäss einem Notenwechsel (C 2) sollen nämlich, abgesehen von der Einfuhr von Wein in die Schweiz, die noch laufenden Kompensationsgeschäfte den Vertragskontingenten nicht belastet werden. Dazu kommt, dass gemäss einer vertraulichen Vereinbarung (Notenwechsel C 4) für eine Reihe von Erzeugnissen, worunter insbesondere die typischen St. Galler Artikel, gewisse Maschinen, die besseren Wecker, Wand- und Tischuhren;*)Uhrenfournituren und synthetische Riechstoffe, keine italienische Einfuhrbewilligung erforderlich sein wird. Die in der Liste A enthaltenen Kontingente stehen für diese Erzeugnisse während der Dauer des Abkommens lediglich auf dem Papier. Nicht unwesentlich ist auch, dass gemäss einem besondern Notenwechsel (C 8) die italienischerseits im Rahmen der O.E.C.E. vorgenommene Liberalisierung des Zuchtviehs praktisch auch auf schweizerisches Nutzvieh angewandt wird.

Hinsichtlich der Liste B (Einfuhr in die Schweiz) ist hervorzuheben, dass es gelungen ist, nun formell die Italien nicht leicht gefallene Zustimmung zu einer Kontingentierung der Wurstwaren- (Salami und Mortadella) Einfuhr in die Schweiz zu erwirken. Die für die Pos. 80 a) und b) festgelegten Jahreskontingente von 20'000 und 1'000 q dürften auch vom schweizerischen Gesichtspunkte aus als erträglich betrachtet werden. Kartoffeln sowie Schinken und andere gesalzene und geräucherte Fleischwaren müssen nur insoweit zur Einfuhr zugelassen werden als überhaupt Einfuhren bewilligt werden. Für Schnittblumen behält sich die Schweiz vor, die Einfuhr während der schweizerischen Hauptsaison zu kontingentieren und in diesem Falle Italien ein Kontingent von 1000 q zuzugestehen. Für Wein bleibt grundsätzlich das bisherige Kontingent von 325'000 hl bestehen; dazu wurde, wie in frühern Abkommen mit Italien ein Sonderkontingent von 25'000 hl für Veltlinerwein gewährt. Auch hier war es nicht leicht, die Italiener zu befriedigen, da ihnen immer noch die frühern Weinkontingente von insgesamt 450'000 hl und mehr im Kopfe stecken. Für Käse entsprechen die festgesetzten Kontingente den Vorkriegsmengen. Die Einfuhr bleibt, insbesondere für Hartkäse (Parmesan usw.), weit dahinter zurück. Für Fertigreis der Pos. 12 liegt das festgesetzte Kontingent unter den Einfuhrmengen des letzten Jahres, während beim Rohreis der Pos. 5 das Gegenteil zutrifft. Für Rohreis sind unsere Reismühlen weitgehend auf Italien angewiesen. Die übrigen Kontingente für Lebensmittel und andere landwirtschaftliche Produkte geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Abgesehen von den Lastwagen und landwirtschaftlichen Traktoren tragen die für industrielle Erzeugnisse festgesetzten Globalkontingente einstweilen lediglich pro forma-Charakter, da schweizerischerseits nicht beabsichtigt ist, die bestehenden und zum Teil im Zusammenhang mit den O.E.C.E.-Liberalisierungen neu einzuführenden Einfuhrbeschränkungen tatsächlich restriktiv zu handhaben.

Die Bestimmungen über Vereinbarungen zwischen Interessengruppen zur Festsetzung von Preisen, Lieferungsbedingungen usw. (Artikel 8 des Handelsabkommens und Artikel 5 des Zeichnungsprotokolls) sind aus dem bisherigen, nun dahinfallenden Handelsabkommen und Zeichnungsprotokoll von 1947 übernommen worden.

die übrigen Uhren sind liberalisiert,

- 4 -

Dasselbe gilt, abgesehen von einer Anpassung an die neuen Abkommen, auch für die Vereinbarung über den landwirtschaftlichen Grenzverkehr (Artikel 6 des Zeichnungsprotokolls).

Gemäss Artikel 9 des Handelsabkommens wird die 1947 durch ein Protokoll geschaffene gemischte Regierungskommission beibehalten.

Das Handelsabkommen tritt am 1. November provisorisch in Kraft und bleibt ein Jahr gültig. Sofern es nicht drei Monate vorher gekündigt wird, gilt es jeweilen als für ein weiteres Jahr verlängert. Sollte jedoch das am 14. Juli 1950 unterzeichnete Zolltarifabkommen mit Italien gekündigt werden, so kann jede Vertragspartei auch das Handelsabkommen auf drei Monate kündigen (Artikel 11 des Abkommens).

Einige der Notenwechsel - auf dem Gebiete des Warenverkehrs sind es insgesamt sechzehn Stück - sind bereits erwähnt worden.

Die bis zum Inkrafttreten des neuen Handelsabkommens beiderseits erteilten Kompensationsbewilligungen sollen noch bis Ende April 1951 ausgenützt werden können, sofern nicht alle Beteiligten eine Abwicklung über das Clearing wünschen (Noten C 1 und C 2).

Die im Notenwechsel C 5 enthaltene Umschreibung der typischen St. Galler Gewebe, die auch die Stickereien einschliesst, stellt die Anpassung eines Notenwechsels vom 5. November 1949 an die insbesondere durch die italienischen Liberalisierungsmassnahmen veränderten Verhältnisse dar und ist für unsere ostschweizerische Textilindustrie umso wichtiger, als jene Erzeugnisse in Italien ohne Bewilligung und, gemäss dem vertraulichen Notenwechsel C 4, auch unbeschränkt eingeführt werden können.

Abzuwarten bleibt, ob und inwieweit sich die italienischen Zusagen über die allfällige Zulassung maschineller Ausrüstungen für die italienische Industrie ausser Kontingent (Note C 9) praktisch auswirken werden. Konkrete Gestalt dürften nach Aussage der italienischen Delegation in allernächster Zeit besonders ihre Zusicherungen hinsichtlich der Berücksichtigung der Zusammenarbeit der Firma Brown, Boveri & Cie. und ihrem Tochterunternehmen in Italien - dem Tecnomasio Italiano BBC - annehmen (Note C 10).

Die automatische Erteilung der schweizerischen Einfuhrbewilligungen - von der die frischen Früchte und Gemüse sowie die speziell erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Lastwagen und die landwirtschaftlichen Traktoren ausgenommen sind - entspricht der bisherigen Praxis, die schweizerischerseits nicht geändert werden soll (Notenwechsel C 14).

Die gegenseitige Wohlwollenserklärung des Notenwechsels C 15 gibt eine gewisse Sicherung für den Fall, dass infolge der politischen Lage die Handhabung und Neueinführung von Ausfuhrbeschränkungen wieder aktuell werden sollte. Den Preis dafür bildet

- 5 -

die schweizerische Zusicherung der vertraulichen Note C 16, auf Rechnung eines Rahmenkontraktes über 45'000 Tonnen Alteisen, bzw. eines gestützt darauf abgeschlossenen konkreten Verkaufskontraktes von 10'000 Tonnen dieses Materials, 5'000 Tonnen zur Ausfuhr nach Italien freizugeben. Die Zusage der wohlwollenden Prüfung von Gesuchen für weitere 5'000 Tonnen Alteisen würde nur dann spielen können, wenn auf dem Gebiete der Alt- und Neueisenversorgung der Schweiz eine sehr beträchtliche Entspannung eintreten sollte.

II.

Zahlungsverkehr.

Die bisherige Regelung des Zahlungsverkehrs durch Reziprozitätsgeschäfte im Warenverkehr und Abzweigungen aus bestimmten Einfuhren für die Ermöglichung des Transfers unsichtbarer Leistungen von Italien nach der Schweiz soll auf den 1. November 1950 durch ein allgemeines Zahlungsabkommen ersetzt werden. Das Zahlungsabkommen weist grundsätzlich die gleiche Struktur auf wie andere in letzter Zeit abgeschlossene Zahlungsabkommen (z.B. mit Frankreich), mit dem Unterschied allerdings, dass es sich ~~stärker an~~ die europäische Zahlungsunion anlehnt. Dies ergibt sich schon aus dem Ingress, worin bestimmt wird, dass die Vereinbarungen im Rahmen des Abkommens über die Errichtung einer europäischen Zahlungsunion vom 19. September 1950 getroffen werden.

Das Zahlungsabkommen umfasst alle laufenden Zahlungen, die von Schuldner in der Schweiz an in Italien domizilierte Begünstigte und umgekehrt zu leisten sind (Artikel 1).

Die Ueberweisungen von uns nach Italien erfolgen über ein bei der Schweizerischen Nationalbank eröffnetes Schweizerfrankenkonto "A", wobei das italienische Verrechnungsinstitut Schweizerfranken erwirbt oder Schweizerfranken verkauft. Zudem ist die Einführung des dezentralisierten Zahlungsverkehrs vorgesehen, wobei die ermächtigten Banken in der Schweiz und in Italien die Möglichkeit haben, sich "B"-Konten in Schweizerfranken und in Lire eröffnen zu lassen. Die Disponibilitäten auf Lire-Konten "B" in Italien sind jederzeit in Schweizerfranken konvertierbar (Artikel 2). Um die nötigen Vorbereitungen treffen zu können, ist die Einführung des dezentralisierten Zahlungsverkehrs erst auf den 1. Dezember 1950 festgesetzt worden (Brief F 22).

Die Festsetzung des Umrechnungskurses musste - da eine offizielle Kotierung des Exportschweizerfrankens in Italien mit dem Wegfall der bisherigen sogenannten Devisenzahlungen aus der Schweiz hinfällig wird - auf dem Umwege über den USA-Dollar gefunden werden. Die Umrechnung Lire-Dollar wird in Italien auf der Basis der an den Börsen von Rom und Mailand kotierten Schlusskurse des Exportdollars berechnet, während die Umrechnung Dollar-Schweizerfranken zur Parität des USA-Dollars in der Schweiz, nämlich Franken 4,37282 pro Dollar,

- 6 -

erfolgt. Zur Aufrechterhaltung einer gewissen Kursstabilität (im Rahmen einer bestimmten Marge soll auch bei Aenderung des Exportdollarkurses in Italien keine Anpassung erfolgen) werden sich die Schweizerische Nationalbank und das Ufficio italiano dei cambi über die Modalitäten und die Berechnungsgrundlagen bei allfälligen Aenderungen des Umrechnungskurses verständigen (Artikel 5).

Die italienische Verhandlungsdelegation fand Anstoss daran, dass der Börsenkurs des USA-Dollars in der Schweiz (gegenwärtig 4.34/4.35) niedriger sei, als die offizielle bei der BIZ angemeldete, auf dem Goldverkaufspreis der Schweizerischen Nationalbank basierende Parität (4,37282). Die italienische Delegation wünschte anfänglich im Interesse einer Verbilligung der italienischen Exporte nach der Schweiz die Kursfestsetzung auf der Basis des schweizerischen Börsenkurses. Da diese Berechnung aber bei der Abrechnung der Saldi über die BIZ zu Kursdifferenzen geführt hätte und weder Italien noch die Schweiz diese Differenzen auf sich nehmen wollten, entschloss sich die italienische Delegation, den schweizerischen offiziellen Dollarkurs als Grundlage für die Umrechnung anzuerkennen. Dadurch ergibt sich - sowohl gegenüber einer Umrechnung zum Börsenkurs als auch insbesondere gegenüber den bisher im Kompensationsverkehr angewandten Kursen - eine erhebliche Verteuerung der schweizerischen Importe aus Italien gegenüber einer entsprechenden Verbilligung der schweizerischen Exporte. Die italienische Delegation wünschte immerhin eine Zusicherung, wonach die Berechnungsgrundlagen des Wechselkurses auf Antrag Italiens einer eventuellen Neuprüfung unterzogen werden sollten, sofern die Differenz zwischen Börsenkurs und Nationalbankkurs allzu gross sein sollte. Eine solche sehr vage gehaltene Zusicherung konnte schweizerischerseits abgegeben werden (Brief F 23).

Mit dem neuen Zahlungsabkommen werden endlich die alten formell noch in Kraft stehenden Clearingvereinbarungen vom Jahre 1935 mit ihren Zusatzabkommen und Beilagen und das Reiseverkehrsabkommen vom Jahre 1940 sowie die Vereinbarungen über die schweizerischen Anlagen in Italien vom 10. Mai 1949 und das Zahlungsprotokoll vom 5. November 1949 aufgehoben werden (Artikel 9).

Die Liste der transferberechtigten Zahlungen konnte sehr umfangreich gestaltet werden; sie geht weit über die Vorschriften der O.E.C.E. betreffend die Liberalisierung der unsichtbaren Zahlungen hinaus. Aus diesem Grunde lehnte es die italienische Verhandlungsdelegation infolge der präjudiziellen Wirkungen im Verkehr mit Drittländern kategorisch ab, diese Liste im Zahlungsabkommen selber aufzunehmen. Der Transferkatalog wurde daher in einem Briefwechsel zwischen der Verrechnungsstelle und dem Ufficio italiano dei cambi aufgeführt. Immerhin wurde in einem Briefwechsel zwischen den beiden Delegationschefs festgehalten, dass die fragliche Liste integrierender Bestandteil des Zahlungsabkommens bilde (Brief F 21). Die schweizerische Delegation behielt sich auch vor, diese Liste in irgendeiner Form zu publizieren oder den Interessenten auf anderem Wege zur Kenntnis zu bringen.

Was die einzelnen Transferkategorien betrifft, sei festgehalten, dass sämtliche laufenden unsichtbaren Leistungen, die im Ver-

- 7 -

kehr mit Italien in der einen oder andern Richtung zur Ueberweisung gelangen (wie Nebenspesen, Kommissionen, Provisionen, Transportkosten, Transithandelsgewinne, Miet- und Pachtzinse, Veredlungs- und Reparaturverkehr, Saläre von Schiffsbesatzungen, Regiespesen, Dienstleistungen, Propagandaspesen, Lizenzen, Kursdifferenzen, etc.) zum Transfer zugelassen sind.

III.

Finanzverkehr.

Auf dem Finanzsektor konnten verschiedene Verbesserungen erreicht werden. Wenn auch die italienische Delegation wie auch das schweizerische Bankgewerbe den laufenden Finanztransfer gerne von sämtlichen Kontrollen befreit hätten, konnte doch schweizerischerseits auf Kontrollmassnahmen nicht völlig verzichtet werden. Diese sollen gewährleisten, dass Finanzaufzahlungen nur zum Transfer zugelassen werden, wenn der Gläubiger in der Schweiz domiziliert ist und es sich um schweizerische Forderungen handelt. Im Rahmen dieser Kontrolle soll aber dem schweizerischen Bedürfnis, Kapital exportieren zu können, Rechnung getragen, jedoch verhindert werden, dass unsere der Zahlungsunion zur Verfügung gestellten Kredite durch internationale Arbitragemanipulationen in Anspruch genommen werden. Das bisher geltende Kontrollsystem konnte gelockert und vereinfacht werden (Brief F 24); so wurden die Affidavitformulare vereinfacht und der Stichtag im Finanzsektor vom 10. Dezember 1935 auf den 15. Oktober 1950 vorverlegt. Ausserdem ist beabsichtigt, die Erträge von nach dem neuen Stichtag durch schweizerische Gläubiger in Italien getätigten Investitionen als transferberechtigt anzuerkennen, sofern an diesen wirtschaftlich ein schweizerisches Interesse besteht.

Die zum Transfer zugelassenen Kategorien von Finanzaufzahlungen konnten entsprechend den im Rahmen der europäischen Zahlungsunion gefassten Beschlüssen erweitert werden. Insbesondere werden in Zukunft vertragliche Amortisationen (Brief F 27) und Ersparnisse schweizerischer Staatsangehöriger in Italien (Ziffer 33 des Transferkatalogs) transferierbar sein. Ausserdem wurden die Kopfquoten für Ueberweisungen zugunsten schweizerischer Rückwanderer und Härtefallgläubiger beträchtlich heraufgesetzt (Brief F 28).

Kapitalaufzahlungen sind grundsätzlich nicht transferierbar. Auf Wunsch der schweizerischen Holdinggesellschaften wurde italienischerseits immerhin erklärt, Gesuche um die Ueberweisung kurzfristiger Kredite an Tochtergesellschaften in Italien mit Wohlwollen zu behandeln (Brief F 26). Wenn solche Gesuche bewilligt werden, kann auch die Rückzahlung des Kapitals über das Abkommen erfolgen.

Die bisherigen Bestimmungen über Verwendungsmöglichkeiten für schweizerische Finanzguthaben in Italien wurden in das neue Abkommen übernommen (Brief F 25).

- 8 -

Auf italienischen Wunsch wurde bestätigt (Brief F 29), dass sich der Finanzzahlungsverkehr (Kapital und Erträge) sowie der Reisezahlungsverkehr in der Richtung Schweiz-Italien ausserhalb des Abkommens abwickelt. Für den Fall, dass die Schweiz von der bisherigen Praxis abgehen würde, wurde Italien die Meistbegünstigung zugestanden.

IV.

Reiseverkehr.

Im Reiseverkehr wurde erreicht, dass jede nach der Schweiz reisende in Italien niedergelassene Person neben dem zur Mitnahme entsprechend den autonomen italienischen Bestimmungen zugelassenen Betrag von 30'000 Lire eine Kopfquote von Schweizerfranken 800.- ohne weiteres von einer ermächtigten italienischen Bank ausbezahlt bzw. gutgeschrieben erhält. Auf begründetes Gesuch hin kann das Ufficio italiano dei cambi auch höhere Beträge bewilligen (Brief T 1). Ein Plafond für den Reiseverkehr von Italien nach der Schweiz wurde nicht festgesetzt. Schulgelder, Kur- und Sanatoriumsaufenthalte sind unbeschränkt zugelassen (Ziffern 29 und 30 des Transferkatalogs).

Der Reisezahlungsverkehr in der Richtung Schweiz-Italien bleibt selbstverständlich wie bisher frei.

V.

Versicherungs- und Rückversicherungs-Zahlungsverkehr.

Das schweizerisch-italienische Abkommen über die Regelung des Versicherungs- und Rückversicherungsverkehrs vom 9. Juli 1947, welches bisher in einer für die schweizerische Assekuranz sehr befriedigenden Weise funktionierte, bleibt weiterhin in Kraft. In Anpassung an die Bestimmungen der europäischen Zahlungsunion wurde lediglich festgelegt, dass der Saldo des Versicherungskontos bei jeder Abrechnungsperiode in das multilaterale Verrechnungssystem einbezogen wird (Brief A 1).

VI.

Regelung der Rückstände.

Gemäss einem besonderen Briefwechsel (Brief F 31) werden die wenigen noch offenen privaten Verbindlichkeiten aus dem alten Clearingabkommen vom Jahre 1935 im Laufe des kommenden Jahres endgültig bereinigt werden.

Die noch von Italien zu bezahlenden drei Quoten von 25, 20 und 15 Millionen Franken für die Amortisation der alten Bundesguthaben gemäss Finanzvereinbarung vom 14. Mai 1949 werden von Italien über das neue Zahlungsabkommen beglichen (vgl. Ziffer III des Transferkatalogs), und zwar durch Verrechnung im laufenden Verkehr bei Fälligkeit der entsprechenden Raten. Die Vereinbarung vom 14. Mai 1949 bleibt in diesem Sinne weiter bestehen. Sollten die fraglichen Amortisationszahlungen aus irgendwelchen Gründen nicht oder nicht mehr über dieses Zahlungsabkommen beglichen werden können (z.B. Austritt eines der beiden Länder aus der Zahlungsunion), so wird die Amortisation entsprechend den ursprünglich vorgesehenen Bestimmungen der vorgenannten Vereinbarung fortgesetzt (Brief F 32).

Was das gemäss Abkommen vom 14. Mai 1949 in Lire auszahlbare Investitionsguthaben des Bundes von Fr 20 000 000.- betrifft, so hat sich Italien im Briefwechsel F 33 und F 34 verpflichtet, dieses Guthaben für die vom Bund ins Auge gefassten Investitionsvorhaben zur Verfügung zu stellen. Bei diesen Vorhaben handelt es sich um die beiden folgenden Geschäfte:

1. Der schweizerischen Schiffahrtsgesellschaft Nautilus S.A. soll für den Bau eines Transportschiffes ein Kredit im Liregegenwert von 8 Mio Franken gewährt werden. Die Erhöhung der schweizerischen Schiffstonnage liegt im Interesse der Landesversorgung in Kriegzeiten.

Das Darlehen ist zu 2 % zu verzinsen und innerhalb von 6 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Auszahlung, in Schweizerfranken zurückzuzahlen. Der Banco di Roma per la Svizzera in Lugano ist bereit, die in Schweizerfranken vorgesehene Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals zu garantieren. Als weitere Sicherheit soll der Bund eine Schiffshypothek sowie die Police der zur Deckung des Verlustrisikos* abzuschliessenden Versicherung erhalten. Das Geschäft ist abschlussreif.

* des Schiffes

2. Die Società Basso Cison (Società Idro-Elettrica Irrigazioni per Azioni, SIIA, Rom), die eine Gemeinschaftsgründung der SNIA-VISCOSA, Rom, und der SAVA (Società Alluminio Veneto per Azioni), Rom, bildet, beabsichtigt den Bau zweier Elektrizitätswerke mit je einem Stausee im Gebiete des Basso Cison.

Für dieses Investitionsvorhaben wurde von dem Bundesguthaben in Italien der Liregegenwert von 12 Mio Franken reserviert. Das Darlehen ist zu 3 % zu verzinsen und innert 14 Jahren zu amortisieren. Die Amortisation, die in Jahresraten von je 1/8 des Kapitals erfolgt, beginnt am Ende des siebenten Jahres. Die Darlehensgewährung wurde von der Bedingung abhängig gemacht, dass die in Schweizerfranken vorgesehene Verzinsung und Amortisation von einer Schweizerbank oder von einer kapitalkräftigen schweizerischen Industrieunternehmung garantiert werden.

- 10 -

Für die Hälfte des Kreditbetrages liegt bereits die Garantie-zusage der Aluminium-Industrie A.G., Lausanne, vor. Im Umfang dieser Garantie ist daher das Geschäft abschlussreif. Die SNIA-VISCOSA bemüht sich zur Zeit, für die andere Kredithälfte eine schweizerische Bankgarantie zu beschaffen. Als weitere Sicherheiten wurden Garantien der zuletzt genannten Gesellschaft sowie der SAVA vorgesehen.

Die am 31. Oktober¹⁹⁵⁰ noch bestehenden Nettosaldi auf den verschiedenen mit Zahlungsprotokoll vom 15. Oktober 1947 bzw. 5. November 1949 eröffneten Konti "Transferts divers", "Frais portuaires et de transit", "Marchandises" und "Assurances et réassurances" (im Gesamten rund 22 Millionen Franken) wurden den italienischen Behörden zur freien Verfügung gestellt gegen eine Rückzahlungsgarantie für den Zeitpunkt des eventuellen Hinfalls des an die europäische Zahlungsunion anlehenden Zahlungsabkommens (Briefe F 30 und A 2).

VII.

Würdigung der Abkommen.

Die vorstehend erläuterten Abkommen, insbesondere die Vereinbarungen über den Warenverkehr stellen einen Kompromiss dar, wie es in der Regel bei zwischenstaatlichen Verträgen stets der Fall ist. Wenn demnach, wie bereits angetönt, auch nicht alle Wünsche hinsichtlich der Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse in Italien in Erfüllung gingen, so darf doch das neue Vertragswerk als eine befriedigende Regelung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen betrachtet werden. Sollten sich irgendwelche wesentliche Unzukömmlichkeiten zeigen, so stände das Instrument der gemischten Regierungskommission zur Verfügung, das auch nach italienischer Auffassung nötigenfalls in der Anwendung elastischer gestaltet werden könnte.

VIII.

Durchführung der getroffenen Vereinbarungen.

Zur Durchführung des Zahlungsabkommens in der Schweiz kann bis Ende November 1950 der bisherige Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1947 über den Zahlungsverkehr mit Italien unverändert beibehalten werden. Dieser Bundesratsbeschluss verfügt bereits die Einzahlungspflicht für alle aus der Schweiz an italienische Begünstigte zu leistenden Zahlungen. Mit der Einführung des dezentralisierten Zahlungsverkehrs wird ein neuer Bundesratsbeschluss zu erlassen sein, worüber wir Ihnen zu gegebener Zeit einen Antrag unterbreiten werden.¹⁶

*

*

*

- 11 -

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Finanz- und Zolldepartement antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Genehmigung der vorgelegten Handels- und Zahlungsabkommen (samt Beilagen) vom 21. Oktober 1950.
2. Veröffentlichung des Handelsabkommens (einschliesslich der Listen A und B) und des Zeichnungsprotokolls, sowie des Zahlungsabkommens und der Noten C 1 und C 2 in der amtlichen Gesetzessammlung.
3. Uebergabe des vorgelegten "Mitgeteilt" durch die Bundeskanzlei an Presse und Radio.

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Abteilung für Landwirtschaft 5 Expl., Handelsabteilung 15 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Departement des Innern (Oberforstinspektorat).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. M.